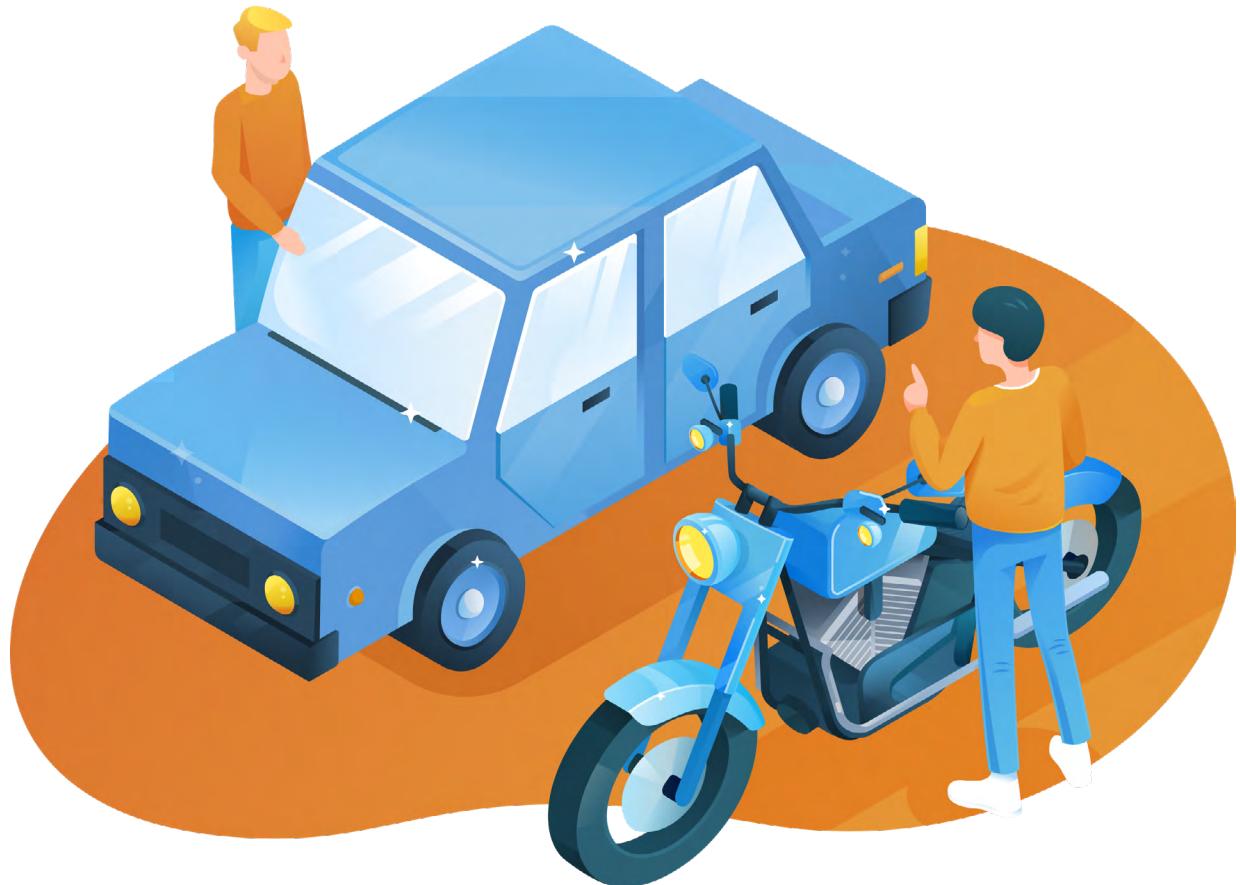


smile

Besondere Bedingungen Kfz-Versicherung





Freischaden Stand Alone für Pkw / Kombi (WKZ 100)

Vorbemerkungen zum Tarif für die Kfz-Haftpflichtversicherung
- 000905 / 0309

Prämienstufe	Prämienzuschlag in %
00 - 02	7%
03 - 07	13%

Hat der Versicherungsnehmer einen jährlichen Freischaden vereinbart, so erfolgt aufgrund des ersten Versicherungsfalls innerhalb eines Beobachtungszeitraumes keine Neubemessung der Prämienstufe, sofern der Vertrag nicht vor der nächsten Hauptfälligkeit beendet wird oder eine Obliegenheitsverletzung vorliegt. Die bisherige Prämienstufe bleibt unverändert. Für jeden weiteren Versicherungsfall innerhalb desselben Beobachtungszeitraumes wird die Prämie zum nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner um drei Prämienstufen höher als zuvor bemessen.



Erweiterung für Versicherung von Akkus und Batterien von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Besondere Vertragsbeilage für die Kfz-Kaskoversicherung
- 000962 / 1506

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Batterien des Fahrzeugs. Befindet sich die Batterie nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers, liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB Smile 2023 erstreckt sich bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die Versicherung auch auf die mittelbare Einwirkung durch Blitzschlag (indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie Akkus und Batterie, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind. Werden die Batterien durch einen versicherten Schaden total beschädigt oder entwendet, erfolgt eine Ersatzleistung gemäß Artikel 5 der AKKB Smile 2023.



Deckungserweiterung für Pkw / Kombi bzw. Lkw bis 1,5 t – Grobe Fahrlässigkeit

Deckungserweiterung Kfz-Haftpflichtversicherung
- 102009 / 1401

Gemäß besonderer Vereinbarung erbringt Helvetia die Entschädigungsleistung auch bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen.

Ausgenommen davon sind:

- die fahrende Person hat das Ereignis in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand herbeigeführt
- bei fehlender Lenkerberechtigung
- bei Totaldiebstahl, Einbruchdiebstahl und unbefugtem Gebrauch

Der Prämienzuschlag beträgt 5 % in Voll- und Teilkasko.



Leasingrestwertklausel (GAP-Klausel)

Besondere Vertragsbeilage für die Kfz-Kaskoversicherung
- 000820/1506

Im Schadenfall wird der Auflösungswert des Leasing- bzw. Kreditvertrages inklusive etwaiger Depot- oder Mietvorauszahlung ersetzt, insofern dieser Wert den Wiederbeschaffungswert übersteigt.

Beträge, welche vom Leasing- bzw. Kreditgeber an den Leasing- bzw. Kreditnehmer refundiert werden, sind vom Ersatz ausgenommen. Im Falle des Totalschadens wird bei Leasingverträgen die Mehrwertsteuer nicht ersetzt.

Der Prämienzuschlag für «Leasingrestwertklausel (GAP-Klausel) Besondere Vertragsbeilage Nr. 000820/ 1506» beträgt in Voll- und Teilkasko für:

- PKW/Kombi Verwendungsbestimmung 01 – zu keiner besonderen Verwendung bestimmt – 7 %



Schadenersatzbeitrag der KFZ-Haftpflicht

Besondere Vertragsbeilage für die Kfz-Haftpflichtversicherung
174563/0623

Für Versicherungsfälle, die von einem berechtigten Lenker verschuldet wurden, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch EUR 500,- (inkl. Versicherungssteuer) als Schadenersatzbeitrag für jeden Versicherungsfall zu entrichten. Leistungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander, zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt. Der Schadenersatzbeitrag wird aufgrund einer entsprechenden Leistung des Versicherers in der vereinbarten Höhe bei Vorschreibung fällig. Bei Versicherungsverträgen, auf die das Bonus/Malus-System angewendet wird, tritt die Fälligkeit jedenfalls erst nach Ablauf der in Art 15 Pkt. 3.2 festgesetzten Frist ein, sofern der Versicherungsnehmer dem Versicherer den bezahlten Betrag nicht erstattet hat. Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses bleibt der Versicherungsnehmer für die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses eingetretenen Versicherungsfälle zur Entrichtung des Schadenersatzbeitrages verpflichtet.